

**Garantie für die Erfüllung der Verpflichtung der Wüstenrot & Württembergische AG zur Zahlung einer Barabfindung
Avalkonto Nr. 800 211 197**

Wir wurden davon unterrichtet, dass die Hauptversammlung der Wüstenrot Bausparkasse AG am 17. Juli 2007 auf Verlangen ihrer Hauptaktionärin, der Wüstenrot & Württembergische AG mit Sitz in Stuttgart gemäß § 327a AktG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre ("Minderheitsaktionäre") der Wüstenrot Bausparkasse AG mit Sitz in Ludwigsburg auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen soll ("Übertragungsbeschluss"). Als Barabfindung hat die Hauptaktionärin einen Betrag von EUR 24,00 je übergegangener Aktie festgelegt.

Die Hauptaktionärin hat dem Vorstand gemäß § 327b Abs. 3 AktG vor Einberufung der Hauptversammlung die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Garantie für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir hiermit die Garantie für die Erfüllung der Verpflichtung der Wüstenrot & Württembergische AG, den Minderheitsaktionären der Wüstenrot Bausparkasse AG nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Wüstenrot Bausparkasse AG unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 24,00 für jede übergegangene Aktie zu zahlen.

Soweit über die Aktien der Minderheitsaktionäre Aktienurkunden ausgegeben sind, die ab Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister und bis zu ihrer Aushändigung an die Wüstenrot & Württembergische AG den Abfindungsanspruch verbrieft, erfolgt die Zahlung Zug um Zug gegen Übertragung der jeweiligen Aktienurkunde bzw. des jeweiligen Miteigentumsanteils an der entsprechenden Globalurkunde.

Aus dieser Garantie erwirbt jeder Minderheitsaktionär einen durch die Parteien dieser Vereinbarung unaufhebbaren Zahlungsanspruch unmittelbar gegen uns. Wir können aus dieser Garantie nur soweit in Anspruch genommen werden, wie der Anspruch auf Barabfindung besteht und nicht verjährt ist.

Diese Garantie unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

Stuttgart, den 04. Juni 2007

Landesbank Baden Württemberg


Josef Kobler


Karin Spinner

